

**EUR 5.000.000.000**

# **ANGEBOTSPROGRAMM**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

## **VIERTER NACHTRAG**

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und  
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), jeweils in der geltenden Fassung

zum

## **BASISPROSPEKT**

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen  
und für deren Zulassung zu einem Geregeltten Markt  
vom 23. Mai 2013

Wien, am 14. November 2013

**Raiffeisenlandesbank**  
**Niederösterreich-Wien**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

## **Vierter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG)**

Dieses Dokument ist der Vierte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der "**Vierte Nachtrag**") zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 23. Mai 2013 (der "**Basisprospekt**").

Dieser Vierte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Vierte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Vierten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

### **Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG**

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

### **Für die im Vierten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Vierten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.



### **Änderungen des Abschnittes "ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS" (Seite 14-28)**

Auf Seite 23 wird in der Rubrik D.2 "Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind" der letzte Aufzählungspunkt mit der Kurzbezeichnung "Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III" durch folgenden neuen Aufzählungspunkt ersetzt:

"

- Risiko strengerer Rechtsvorschriften, insbesondere der Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch die Umsetzung der angemessenen Kapitalstandards und zusätzlicher Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden auf Grundlage von Basel III erwartet werden (**Risiko durch die Umsetzung von Basel III**)"

Auf Seite 24 wird in der Rubrik D.2 "Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind" vor dem letzten Aufzählungspunkt mit der Kurzbezeichnung "Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden" folgender neuer Aufzählungspunkt eingefügt:

"

- Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (**Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes**)"

### **Änderungen des Abschnittes "RISIKOFAKTOREN" im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Emittentin" (Seite 29-42)**

Auf den Seiten 32 bis 34 wird der Risikofaktor "Risiko einer verstärkten Regulierung, insbesondere im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch die erwartete Umsetzung von Basel III (Risiko durch die erwartete Umsetzung von Basel III)" durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

**"Risiko strengerer Rechtsvorschriften, insbesondere der Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch die Umsetzung der angemessenen Kapitalstandards und zusätzlicher Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden auf Grundlage von Basel III erwartet werden (Risiko durch die Umsetzung von Basel III)**

Unter dem Sammelbegriff "Basel III" wird ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) für die bereits bestehende Bankenregulierung Basel II verstanden. Basel III stellt die Reaktion auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schwächen der bisherigen Bankenregulierung dar. Durch die Reform soll die Risikotragfähigkeit von Banken – ausgedrückt durch Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang gebracht werden. Dies wird durch eine Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital

erfolgen, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben. Weiters sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend verschärften Regeln unterworfen werden.

Zur Umsetzung von Basel III hat der Europäische Gesetzgeber am 26. Juni 2013 die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenkapitalanforderungen ("**CRD IV**") und die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("**CRR**") erlassen, welche die derzeit in Kraft befindlichen regulatorischen Vorgaben ersetzen. Die Umsetzung der CRD IV in den österreichischen Rechtsbestand wurde mit der Novelle BGBl I 184/2013 vorgenommen.<sup>3</sup>

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 27. Juni 2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Einrichtung von EU-weiten Rahmenbedingungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ("**RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken**"). Es ist vorgesehen, dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken unmittelbar nach der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags beginnen sollen und die neue Richtlinie noch innerhalb dieses Jahres bei der ersten Lesung angenommen werden soll. Auf österreichischer Ebene wurde am 31. Juli 2013 weiters das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz ("**BIRG**") veröffentlicht, das der Einführung eines Insolvenzrechts für Banken dient und bereits gewisse Teile der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken umsetzt. Mit dem BIRG wird die FMA ermächtigt, im Fall drohender Bankinsolvenzen frühzeitig einschreiten zu können. Kreditinstitute werden verpflichtet, für den Krisenfall vorzusorgen. Ein Sanierungsplan und ein Abwicklungsplan sind zu erstellen. Das Abschreibungs-Instrument und das Bail-in Instrument (wie nachstehend definiert) wurden vom österreichischen Gesetzgeber allerdings noch nicht umgesetzt.

Sobald die Bestimmungen der CRD IV, CRR, RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken und des BIRG zum Bestand des europäischen oder österreichischen Rechts gehören (RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken) bzw. in Kraft getreten sind (CRD IV, CRR, BIRG), können sie sich (i) negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken und (ii) einen negativen Einfluss auf die Rechtstellung von Anleihegläubigern haben. Es ist auch möglich, dass weitere und umfassendere Regulierungsvorschläge erarbeitet werden.

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen behandeln: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung einer maximalen Leverage-Ratio (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung

---

<sup>3</sup> Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CRD IV bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Österreich ist dieser Verpflichtung durch die Novelle BGBl I 184/2013 nachgekommen. Die CRR ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Bestimmungen der CRR gelten (mit wenigen Ausnahmen) ab dem 1. Jänner 2014.

eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance und der Transparenz sowie Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1-Kapital und Additional Tier 1-Kapital) werden von 4% auf 6% erhöht. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der Richtlinie CRD IV geregelt und ist somit in nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA wird in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber sind insbesondere folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 3% bis (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Der österreichische Gesetzgeber setzte die Vorgaben der CRD IV mittels Bundesgesetz um, welches unter BGBl. I Nr. 184/2013 am 7. August 2013 veröffentlicht wurde und am 1. Jänner 2014 in Kraft tritt. Durch das Gesetz werden tiefgreifende Änderungen des BWG vorgenommen und folgende Punkte geregelt:

- Kapitalerhaltungspuffer zur besseren Absorption von Verlusten durch Institute in Krisenzeiten
- Antizyklischer Kapitalpuffer zur Minderung prozyklisch wirkender Effekte in der Gesamtwirtschaft und besseren Absorption von Verlusten durch Institute in Krisenzeiten
- Systemischer Kapitalpuffer (systemischer Risikopuffer und Kapitalpuffer systemrelevanter Institute) zur Minderung der Auswirkungen systemischer Risiken in der Gesamtwirtschaft und besseren Absorption von Verlusten durch Institute in Krisenzeiten
- Wesentlich strengere Präventions- und Sanktionsmaßnahmen bezüglich Verwaltungsübertretungen zur Stärkung der Banken- und Wertpapieraufsicht
- Erhöhung der Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und Ausweitung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates zur Verbesserung der institutsinternen Risikoüberwachung
- Sicherstellung einer umfassenden und angemessenen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Herstellung der Aufsichtsbefugnisse auf Ebene von gemischten Finanzholdinggesellschaften im BWG und im Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Einführung von Kapitalpuffern soll insbesondere die Stabilität von Instituten und des gesamten Finanzmarktes durch die Erhöhung der Verlusttragungsfähigkeit der Institute in Krisenzeiten verbessern. Ein erweiterter Maßnahmenkatalog der FMA sowie Änderungen im Bereich der Verwaltungssanktionen sollen zur Stärkung der Banken-,

Wertpapier- und Finanzkonglomerateaufsicht sowie zur Prävention von Verstößen gegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beitragen.

Des Weiteren werden höhere Anforderungen an Aufsichtsräte vorgesehen, interne Verfahren zur Meldung betriebsinterner Verstöße gegen relevante Bundesgesetze eingeführt und Risiko- und Nominierungsausschüsse in Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, eingerichtet.

Diese harmonisierten Regeln bezüglich Corporate Governance sollen zu einer wirksameren institutsinternen Risikoüberwachung führen.

#### Auswirkungen der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken

Der derzeitige Entwurf der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken enthält Vorschläge, den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden als **"Abwicklungsbehörden"** die Befugnis einzuräumen, das Grundkapital eines Kreditinstituts abzuschreiben. Zusätzlich hätten die Abwicklungsbehörden auch das Recht, bestimmte Kapitalinstrumente abzuschreiben oder in Eigenkapital zu wandeln.

Dieses Instrument würde neben anderen Instrumenten unter anderem dann zur Anwendung gelangen, wenn die Abwicklungsbehörde meint, das Kreditinstitut sei andernfalls nicht weiter existenzfähig oder wenn dem Kreditinstitut eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, ohne die es nicht existenzfähig wäre.

Der Entwurf der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken sieht weiters vor, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden gewisse Abwicklungsbefugnisse (**"Abwicklungs-Instrumente"**) eingeräumt werden, so insbesondere

- (i) das Recht zur Unternehmensveräußerung (**"Instrument der Unternehmensveräußerung"**),
- (ii) das Recht, Vermögenswerte auf ein "Brückeninstitut" zu übertragen, das sich vollständig im Eigentum öffentlicher Stellen befindet (**"Instrument des Brückeninstituts"**),
- (iii) das Recht zur Übertragung von Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft zum Verkauf oder zur Durchführung anderer Abwicklungsmaßnahmen (**"Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten"**),
- (iv) das Recht zur Rekapitalisierung in jenem Umfang, der das Kreditinstitut in die Lage versetzt, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist (**"Bail-in Instrument"**).

Im Rahmen des Bail-in Instruments hätte die Abwicklungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen – etwa wenn ein Kreditinstitut voraussichtlich insolvent würde – das Recht, bestehende Instrumente für kraftlos zu erklären (worunter auch unter diesem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen fallen können), abzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln sowie Restrukturierungsmaßnahmen anzuordnen. Dies trifft sowohl auf nicht nachrangige wie nachrangige Verbindlichkeiten zu.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung der Schuldverschreibungen wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die Rechte ihrer Inhaber wären erloschen. Dies würde unabhängig davon gelten, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Nach dem derzeitigen Entwurf der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken wäre diese bis 2015 (Teile davon bis 2018) umzusetzen. Der österreichische

Gesetzgeber hat mit dem BIRG bereits gewisse Teile der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken umgesetzt. Es kann sein, dass der österreichische Gesetzgeber weitere Teile der Richtlinie früher umsetzt. Der österreichische Gesetzgeber kann darüber hinaus noch weiterreichende Rechte der Abwicklungsbehörden vorsehen.

Auf österreichischer Ebene wurden bereits Teile der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken durch das BIRG umgesetzt. Die Ziele des BIRG sind unter anderem (i) die Sicherstellung einer defensiven Krisenplanung der Banken und der Finanzmarktaufsicht, (ii) für die FMA den Rahmen einer frühzeitigen Intervention zu schaffen und (iii) zukünftig zu verhindern, dass öffentliche Mittel zur Stabilisierung von Banken aufgebracht werden müssen.

Kreditinstitute werden im Rahmen der defensiven Krisenplanung verpflichtet Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen. Sie sollen gemeinsam mit der zuständigen Aufsichtsbehörde verschiedene Krisenszenarien durchspielen und Lösungen zu deren Verhinderung entwickeln.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung des BIRG hat der österreichische Gesetzgeber die Kompetenzen der FMA durch Änderungen des BWG ausgedehnt. Der FMA kommen künftig weitere Kompetenzen zu, wenn ein Kreditinstitut bestimmte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt oder gegen diese zu verstoßen droht, insbesondere wenn sich die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage oder die Refinanzierungssituation eines Kreditinstituts signifikant verschlechtert (§ 71a BWG).

Die FMA kann in einem solchen Fall anordnen, dass (i) ein Sanierungsplan erstellt wird, insofern dieser noch nicht vorliegt, (ii) die Maßnahmen des Sanierungsplans umgesetzt werden und (iii) dass bestimmte Verbesserungen im Risikomanagement vorgenommen werden. Die FMA kann des Weiteren (iv) die Einberufung einer Hauptversammlung zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen verlangen oder eine Hauptversammlung selbst einberufen, (v) bei einer Hauptversammlung einzelne Tagesordnungspunkte aufnehmen und die Annahme bestimmter Beschlüsse vorschlagen. Die FMA kann weiters anordnen (vi) einen Verhandlungsplan zu erstellen der eine freiwillige Restrukturierung von Verbindlichkeiten des Kreditinstituts mit seinen Gläubigern vorsieht. Auch kann (vii) durch die FMA eine Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um weitreichende Befugnisse, mit denen die FMA ermächtigt wird, möglicherweise den Interessen von Anleihegläubigern entgegenstehende Maßnahmen umzusetzen. Das BIRG und Teile des Maßnahmenkatalogs der FMA werden am 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Basierend auf dem derzeitigen Entwurf zur RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken wird eine der wesentlichen Auswirkungen sein, dass Anleger nicht erst im Insolvenzfall mit einem Totalverlust ihres veranlagten Kapitals rechnen müssen sondern schon bereits dann, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Anwendung der Instrumente zur Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten als notwendig ansieht und diese anordnet. Es ist ebenfalls zu erwarten, dass der Markt zukünftig stärker auf Nachrichten über die Solvenz der Emittentin reagiert. Solche Nachrichten können einen wesentlichen und/oder negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.



Alle regulatorischen Maßnahmen können einen wesentlichen negativen Einfluss auf die rechtliche Situation der Inhaber von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin und auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen haben."

Auf Seite 39 wird vor dem Risikofaktor "Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)" (in der Fassung des Dritten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 3. September 2013) folgender neuer Risikofaktor eingefügt:

**"Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)**

Grundsätzlich müssen Kreditinstitute gemäß Artikel 49 CRR, die ab 1. Jänner 2014 anwendbar sein wird, Positionen in Eigenmittelinstrumente anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, es sei denn, unter anderem, die Ausnahmeregelung des Artikel 49 Abs. 3 CRR über institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes -"IPS") findet Anwendung.

Gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR darf ein Kreditinstitut mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden, Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, mit denen es ein IPS bildet, von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ausnehmen. Davon ausgenommen sind Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals begründen. Ein IPS ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Kreditinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, die Gründung eines IPS zu bewilligen, wenn die Gegenpartei (i) ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt, (ii) ihren Sitz in demselben Mitgliedsstaat wie das Institut hat und (iii) wesentliche, tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen sind.

Des Weiteren muss die Haftungsvereinbarung sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Ebenfalls muss das IPS über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügen, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und des IPS insgesamt geliefert werden kann und es muss diesbezüglich auch eine entsprechende Möglichkeit der Einflussnahme bestehen. Diese Systeme müssen eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Darüber hinaus muss das IPS eine eigene Risikobewertung durchführen, die es den einzelnen Mitgliedern mitteilt. Zusätzlich hat das IPS einen jährlich zu veröffentlichenden konsolidierten Bericht mit der Bilanz, der Gewinn- und

Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht über das IPS insgesamt zu erstellen. Alternativ kann das IPS einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen.

Die Behörden dürfen ein IPS nur bewilligen, wenn vorgesehen wurde, dass (i) die Mitglieder des IPS verpflichtet sind, ihre Absicht aus dem IPS auszuschneiden zu wollen, mindestens 24 Monate im Voraus anzukündigen, (ii) die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkanntsfähigen Bestandteilen ("Mehrfachbelegung") sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird, (iii) sich das IPS auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützt und (iv) die Angemessenheit der Systeme zur Risikoüberwachung – wie oben bereits erwähnt – von den zuständigen Behörden bestätigt und regelmäßig überwacht wird.

Die Emittentin beabsichtigt zusammen mit anderen Kreditinstituten des Raiffeisensektors sowohl auf Bundesebene wie auf niederösterreichischer Landesebene einem IPS beizutreten. Auf Bundesebene hat die Emittentin zusammen mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**"), den anderen Raiffeisenlandesbanken und mit einigen anderen Instituten der Raiffeisen-Bankgruppe einen akkordierten IPS-Entwurf ("**Bundes-IPS**") bei der FMA zur Genehmigung eingebracht. Es ist beabsichtigt, den Vertrag zur Errichtung des Bundes-IPS noch bis Dezember 2013 zu unterzeichnen, damit dieses am 1. Jänner 2014 in Kraft treten kann, vorausgesetzt es liegen bis dahin die Genehmigung der FMA sowie alle erforderlichen Organbeschlüsse der teilnehmenden Institute vor. Die Emittentin hat weiters zusammen mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und niederösterreichischen Raiffeisenbanken einen akkordierten IPS-Entwurf ("**Landes-IPS**") bei der FMA zur Genehmigung eingebracht. Es ist beabsichtigt, den Vertrag zur Errichtung des Landes-IPS noch bis Dezember 2013 zu unterzeichnen, damit dieses am 1. Jänner 2014 in Kraft treten kann, vorausgesetzt es liegt bis dahin die Genehmigung der FMA vor.

Auswirkungen des Bundes-IPS auf die Emittentin: Vor dem Hintergrund der Mitgliedschaft in der Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eGen stellt das Bundes-IPS eine zusätzliche Maßnahme dar, um eine ausreichende Liquidität und die Solvenz der IPS-Mitglieder sicherzustellen. Erteilt die FMA die Genehmigung für das Bundes-IPS nicht, kann die Emittentin von den Vorteilen der Artikel 49 Abs. 3 und 113 Abs. 7 CRR keinen Gebrauch machen. Dies bedeutet unter anderem, dass die RLB NÖ-Wien ihre Beteiligung an der RZB von ihren Eigenmitteln abziehen muss. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Emittentin auf konsolidierter Basis haben.

Durch die Teilnahme am Bundes-IPS muss die Emittentin ihre Beteiligung an der RZB nicht von ihren Eigenmitteln abziehen und die wechselseitigen Zusagen der IPS-Mitglieder, die Solvenz der jeweils anderen Mitglieder sicherzustellen, kommen zur Anwendung. Unter anderem sind die teilnehmenden Institute nach dem Haftungsübereinkommen verpflichtet, ein in eine Krise geratenes IPS-Mitglied mit ausreichend liquiden Mitteln auszustatten. Um eine effiziente und angemessene Unterstützung mit liquiden Mitteln für den Krisenfall sicherzustellen, beabsichtigen die Mitglieder des Bundes-IPS innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Haftungsfonds zu dotieren. Dieser soll primär im Krisenfall eines teilnehmenden Institutes für die Versorgung mit liquiden Mitteln zuständig sein.

Trotz Errichtung eines Haftungsfonds kann der Fall eintreten, dass das Vermögen eines solchen Haftungsfonds nicht ausreicht, um den Verpflichtungen aus dem Haftungsübereinkommen gegenüber IPS-Mitgliedern in der Krise zu genügen. Unter solchen Umständen ist die Emittentin solange verpflichtet weitere finanzielle Mittel aus ihren Gewinnen und Vermögensbestandteile bereitzustellen, bis sie selbst die gesetzliche Grenze der Eigenmittelausstattung erreicht. Die Teilnahme an einem IPS bedeutet daher für Mitglieder grundsätzlich, dass sie sich einem erhöhten Haftungsrisiko aufgrund finanzieller Schwierigkeiten anderer Mitglieder aussetzen. Daher kann die Teilnahme der Emittentin am Bundes-IPS einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Auswirkungen des Landes IPS für die Emittentin: Wie das Bundes-IPS dient das Landes-IPS der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz der Mitglieder des Landes-IPS. Auf der Grundlage des Haftungsübereinkommens auf Landesebene geht die Emittentin ähnliche Verpflichtungen wie unter dem Bundes-IPS ein. Auf die Emittentin sind gleichfalls die Unterstützungszusagen, gegenseitig die Existenz der jeweils anderen Mitglieder z.B. durch die Bereitstellung von angemessenen liquiden Mitteln sicherzustellen, anwendbar. Allerdings muss die Emittentin in eine Krise geratene Mitglieder des Landes-IPS im Gegenzug ebenfalls unterstützen. Die Teilnahme an einem IPS bedeutet daher für ihre Mitglieder grundsätzlich, dass sie sich einem erhöhten Haftungsrisiko aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten anderer Mitglieder aussetzen. Daher kann die Teilnahme der Emittentin am Landes-IPS einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Errichtung eines Bundes-IPS und eines Landes-IPS bedeutet eine Weiterentwicklung der schon bisher bestehenden Liquiditätsmanagementvereinbarungen innerhalb des Raiffeisensektors. "

### **Änderung des Abschnittes "RISIKOFAKTOREN" im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" (Seite 43-52)**

Auf den Seiten 47 bis 49 werden im Risikofaktor "Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben bzw. kann im Extremfall das eingesetzte Kapital zur Gänze verloren gehen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen bei Rechtsänderungen)" (in der Fassung des Dritten Nachtrags der RLB NÖ-Wien vom 3. September 2013) die Absätze unter der Überschrift "Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht" durch folgende neue Absätze ersetzt:

#### *"Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht"*

Die bis zuletzt auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) diskutierte Verlustbeteiligung und Schuldenabschreibung ("**Bail-in**") kann künftig zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und Voraussetzungen steht derzeit allerdings noch nicht fest.

Am 13. Jänner 2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit von Banken veröffentlicht (siehe auch "Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Überlebensfähigkeit" unten).

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 27. Juni 2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Einrichtung von EU-weiten Rahmenbedingungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ("**RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken**").

Die RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken enthält Vorschläge, den zuständigen Aufsichtsbehörden (als Abwicklungsbehörden) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Befugnis einzuräumen, das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente des Kreditinstituts (d.h. Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital wandeln zu können (das "**Abschreibungs-Instrument**").

Das Abschreibungs-Instrument würde insbesondere dann zur Anwendung gelangen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, oder beschlossen wurde, dem Kreditinstitut eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, ohne die das Kreditinstitut nicht länger existenzfähig wäre.

Der Vorschlag der Richtlinie für die Sanierung von Abwicklung von Banken verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Anteilen, anderen Eigentumstiteln und/oder vorgegebenen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts für den Verkauf oder andere Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäfts auf eine Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer öffentliche Stellen sind; anzuwenden in Verbindung mit anderen Abwicklungs-Instrumenten (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist (das "**Bail-in Instrument**"), jedenfalls durch Ergreifung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben.

Nach dem Entwurf zur RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar, wenn ein Kreditinstitut sich in Abwicklung befindet oder voraussichtlich ausfallen wird, insbesondere wenn ein Kreditinstitut

- gegen die anwendbaren Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, oder
- insolvent ist oder in naher Zukunft sein wird (d.h. wenn die Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts die Höhe seiner Vermögenswerte überschreiten), oder
- nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
- eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (mit Ausnahmen).

Gemäß dem Entwurf der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken stellt jegliche Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des Nominales von Nachrangigen Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen, die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Abschreibungs-Instruments vorgenommen wird, keinen Ausfall und kein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht. Gemäß den Erwägungsgründen des Entwurfs der RL für die Sanierung und Abwicklung von Banken sollen die für die Abwicklung zuständigen Behörden jedoch sicherstellen, dass Gläubiger keine größeren Verluste erleiden als sie erleiden würden wenn das Kreditinstitut in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt worden wäre.

Das Inkrafttreten solcher rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen kann die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Überlebensfähigkeit oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in Nachrangige Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Überlebensfähigkeit oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben. Zusätzlich können Anzeichen, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen Gegenstand der dargestellten Regelungen werden, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nachrangigen Schuldverschreibungen haben."

## **FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG**

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrages wahrscheinlich verändern.

# **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

(als Emittentin)

Mag. Stefan Puhm  
Prokurist

Michael Handl  
Prokurist

Wien, 14. November 2013